

Entscheidung Nr. F 16/97 vom 18.09.1997

Wegen begründeter Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 erfüllt sind hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle am 23.08.1997 in der Besetzung mit:

Vorsitzende:



Kunst:



Träger der öffentlichen Jugendhilfe:



gemäß § 18 Abs. 2 GjS festgestellt, daß das Computerspiel „Top Gun“ (PC-DOS und Sony Playstation), Microprose Limited, weder ganz noch im wesentlichen inhaltsgleich ist mit dem durch

E.-Nr. 3851 vom 09.06.1988,
bekanntgemacht im BAnz. Nr. 118 vom. 30.06.1988

indizierten Computerspiels „Top Gun“ (C 64).

§ 18 Abs. 1 GjS hat folgenden Wortlaut:

„Eine Schrift unterliegt den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, wenn sie ganz oder um wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift ist. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat.“

§ 18 Abs. 2 GjS hat folgenden Wortlaut:

„Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.“

Zunächst wurde durch das Gremium festgestellt, daß sich die indizierte Version und die Version Playstation und PC DOS vom Titel her dadurch unterscheiden, daß die letztgenannten Versionen ausschließlich mit dem Titelzusatz „fire at will“ vertrieben werden. Schon dies signalisiert für den Handel eindeutig, daß es sich um eine andere Version handelt. Darüber hinaus wurde zwar festgestellt, daß die Spielidee identisch ist, aber die visuellen Rahmenbedingungen sich gravierend unterscheiden, so daß eine wesentliche Inhaltsgleichheit nicht festgestellt werden konnte.

Entscheidungen der Bundesprüfstelle werden entweder vom 3er-Gremium oder vom 12er-Gremium getroffen. § 18 Abs. 2 enthält keine Bestimmung dahingehend, daß wie in den Fällen des § 18a GjS alte Fassung eine Entscheidung durch den Vorsitzenden vom Amts wegen gefällt werden kann, sondern es ist jedesmal zwingend die Einberufung eines Gremiums vorgesehen. In den Fällen, in denen eine Inhaltsgleichheit bspw. bei geändertem Titel aber mit absolut identischem Inhalt vorliegt kann das 3er-Gremium auch eine Identität feststellen insbesondere dann, wenn die zugrundeliegende Entscheidung bereits durch das 3er-Gremium getroffen worden ist.

Eine Entscheidung kann aber auch dann durch das 3er-Gremium gefällt werden, wenn eine Inhaltsgleichheit trotz gleichen Titels klar und zweifelsfrei nicht vorliegt.

Für diese Auffassung spricht die Begründung, die eine Änderung des § 18a herbeiführte (vgl. Drucksache 13/7934, Seite 42)

„Die Entwicklung im Medienbereich ist durch eine Flut von Publikationen in allen relevanten Sparten gekennzeichnet. Zudem bestehen vielfältige technische Möglichkeiten, indizierte Medien mit geringfügig verändertem Inhalt in schneller zeitlicher Abfolge wieder auf den Markt zu bringen und dadurch die Folgen einer Indizierung zu unterlaufen. Diese Entwicklung führt in zunehmendem Maße dazu, daß das Personal der Bundesprüfstelle eine auch nur annähernd befriedigende Marktbeobachtung nicht mehr zu leisten in der Lage ist. Hinzu kommt, daß die notwendige Aufgabenbewältigung im Bereich der neuen Medien eine Konzentration der vorhandenen Kapazitäten erfordert.

Nach dem Vorbild des § 6 GjS sollen sich daher die Wirkungen von Indizierungen unmittelbar kraft Gesetzes auf die in den §§ 18 und 18a GjS genannten Fallgestaltungen (gerichtliche Feststellungen von Verstößen gegen die in § 18 bezeichneten strafrechtlichen Vorschriften bzw. Veröffentlichungen von mit indizierten Schriften inhaltsgleichen oder im wesentlichen inhaltsgleich Medien im Sinne von § 18a) erstrecken. Damit wird im Anwendungsbereich dieser Vorschriften eine Listenaufnahme von Amts wegen angeordnet und eine Entscheidung im Einzelfall durch den Vorsitzenden in der Regel entbehrlich. Ausnahmen (Absätze 2 und 3) können sich auf wenige Fälle beschränken.“

Wäre die Bundesprüfstelle auch in den Fällen verpflichtet, in denen nach Visualisierung eine Inhaltsgleichheit nicht festgestellt werden kann, diese dem 12er-Gremium vorzulegen, ginge die vorgesehene Arbeitsentlastung der Gremien zugunsten der notwendigen Aufgabenbewältigung im Bereich der neuen Medien ins Leere.



Pr. 19/1/97

Top Gun

Zunächst wurde durch das Gremium festgestellt, daß sich die indizierte Version und die Version Playstation und PC DOS vom Titel her dadurch unterscheiden, daß die letztgenannten Versionen ausschließlich mit dem Titelzusatz „fire at will“ vertrieben werden. Schon dies signalisiert für den Handel eindeutig, daß es sich um eine andere Version handelt. Darüber hinaus wurde zwar festgestellt, daß die Spielidee identisch ist, aber die visuellen Rahmenbedingungen sich gravierend unterscheiden, so daß eine wesentliche Inhaltsgleichheit nicht festgestellt werden konnte.

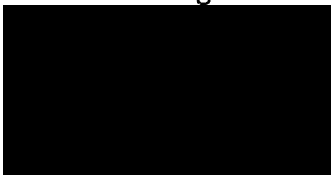


Information zur Alterseinstufung eines Titels

Name des gprüften Titels / Title / le titre TOP GUN: FIRE AT WILL	
Antragsteller / Applicant / le candidat Microprose Limited	
Alterseinstufung entspr. Jugendschutzbestimmungen: / age rating / GEEIGNET AB 12 JAHREN	
	
Bemerkungen / Auflagen	
USK-Registriernummer / registration-number 1068/95 Datum der Prüfung: 08.11.95 Prüffart: Normal	techn. System: PC-DOS Sprache der Software: englisch

Bei der Prüfung von Vorabversionen (BETA) gilt dieser Prüfbescheid vorbehaltlich bis zum Eingang der Vollversion bei der USK. Senden Sie deshalb eine Verkaufsversion an das Büro der USK, da der Prüfbescheid sonst seine Gültigkeit verlieren kann.

Für die USK gezeichnet



Berlin, den 08.11.95



USK - fjs e.V. ~ Rungestraße 25 ~ 10179 Berlin

Microprose Limited

GUTACHTEN

Prüftitel / test item

Top Gun: Fire at Will

Alterseinstufung entsprechend Jugendschutzbestimmungen / age rating

geeignet ab 12 Jahren

USK Registriernummer / number of registration

1068/95

Antragsteller / applicant

Microprose Limited

Betriebssystem, Datenträger / platform, data carrier

PC-DOS

CD-ROM

Sprache der Software / language version

englisch

Prüfdatum / date of check

08.11.95

Prüfart / kind of check

Normal

Auflagen, Anmerkungen / conditions, note

Die Überprüfung des Titels erfolgte entsprechend der gültigen Prüfgrundsätze der USK.

Berlin, den 22.08.97

Beschreibung:

Basierend auf dem Kinofilm „Top Gun“ wird nun ein Computerspiel auf CD-ROM vorgestellt. Innerhalb des Spieles werden sehr viele Videofilme verwendet. Das Spiel kann sowohl allein als auch in Multiplaymodus gespielt werden. In einer Art Lexikon werden Flugzeuge und Waffen bis in Detail erklärt. Die Steuerung des Kampfflugzeuges - das immer in einem Flugverband fliegt - ist recht komplex und erfordert einen gewissen Lernaufwand durch den Spieler. Im eigentlichen Spiel stehen verschiedene Missionen, wie z.B. während der Kubakrise, zur Verfügung, wobei die Darstellungsweise im Spiel selbst in einem krassen Gegensatz zu den Filmsequenzen steht.

Begründung:

Durch die Videosequenzen wird dieses Kampfflugzeugspiel sehr realistisch umgesetzt. Durch die subjektive Darstellungsweise (der Spieler sitzt im Cockpit) wird eine gewisse Nähe zum Spielgeschehen erzeugt. Die Sound- und Grafikanimationen tragen zu einer heroischen bzw. dramatischen Atmosphäre bei. Das Spiel selbst zeigt sich als Flugsimulation, wobei es auch darauf ankommt, sich strategisch dem eigentlichen Ziel zu nähern. Diese Anflugsequenzen ziehen sich z.T. sehr in die Länge. Dadurch entsteht wiederum ein gewisser emotioneller Abstand zu den Videosequenzen. Das Prüfungsgremium entschloß sich aus diesem Grunde für die o.g. Alterseinstufung.



Information zur Alterseinstufung eines Titels

Name des gprüften Titels / Title / le titre TOP GUN: FIRE AT WILL	
Antragsteller / Applicant / le candidat MicroProse Deutschland GmbH	
Alterseinstufung entspr. Jugendschutzbestimmungen: / age rating / GEEIGNET AB 12 JAHREN 	
Bemerkungen / Auflagen Titel als C64 gleichnamig indiziert - ggf. keine Inhaltsgleichheit.	
USK-Registriernummer / registration-number 1669/96 Datum der Prüfung: 25.04.96 Prüffart: Identitätsprüfung	techn. System: SONY-Playstation Sprache der Software:

Bei der Prüfung von Vorabversionen (BETA) gilt dieser Prüfbescheid vorbehaltlich bis zum Eingang der Vollversion bei der USK. Senden Sie deshalb eine Verkaufsversion an das Büro der USK, da der Prüfbescheid sonst seine Gültigkeit verlieren kann.

Für die USK gezeichnet



Berlin, den 25.04.96